

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ Bearbeitungsstand: 09.06.2005

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammen-arbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. Seite 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 148, 159), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Seite 482) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 24.06.2005 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ vom 11.07.2000 (SächsABl. Nr. 49, Seite 939) die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Klosterberg“. Er hat seinen Sitz in 01877 Schmölln-Putzkau, Schulweg 1.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Demitz-Thumitz und die Gemeinde Schmölln-Putzkau.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst

- die Gemeinde Demitz-Thumitz mit den Ortsteilen Demitz-Thumitz, Birkenrode, Medewitz, Wölkau, Cannewitz, Karlsdorf, Pohla, Stacha, Pottschaplitz, Rothnaußlitz
- die Gemeinde Schmölln-Putzkau mit den Ortsteilen Schmölln, Neuschmölln, Tröbigau.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Abwasserbeseitigung und -behandlung erforderlichen Anlagen (Ortskanalisationen, Hauptsammler und Sammelkläranlagen) zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben und zu verwalten, soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Abwassers ab Grundstücksgrenze zu sorgen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter zu bedienen.

(3) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Er erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(4) Der Zweckverband erhebt gem. § 60 Abs. 3 SächsKomZG öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

(5) Zum weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigung stellt der Zweckverband jährlich oder mehrjährig Investitionspläne auf. Die Investitionspläne sind mit den Verbandsmitgliedern abzustimmen.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder sind in dem in § 3 genannten Gebiet verpflichtet, das anfallende Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.

(2) Soweit der Zweckverband in den in § 3 genannten Gebieten der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Zweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen.

(4) Sonstige nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete im Eigentum der Verbandsmitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben diese dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen oder sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

(5) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes (z. B. Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen) eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Zweckverbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Abwasserzweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus fünf Vertretern der Gemeinde Demitz-Thumitz und vier Vertretern der Gemeinde Schmölln-Putzkau. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister sowie weitere Vertreter des Verbandsmitgliedes vertreten.

Die Stimmenverteilung ist folgende:

- | | |
|---|-----------|
| - Gemeinde Demitz-Thumitz | 5 Stimmen |
| - Gemeinde Schmölln-Putzkau ohne OT Putzkau | 4 Stimmen |

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Für die Verbandsversammlung kraft Amtes angehörnden Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebungen von Satzungen des Zweckverbandes und über die Gebühren- und Beitragskalkulationen und Entgeltordnungen,
3. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern und die Erweiterung des Entsorgungsgebietes,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
5. die Festsetzung der Umlagen (§ 14 Verbandssatzung),
6. die Festlegung der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen,
7. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und eventueller Nachträge,
8. die Festsetzung der mittel- und langfristigen Planungen des Verbandes (z.B. mehrjährige Investitionspläne),
9. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese den Wert von brutto 25.000 EUR übersteigen, die Entscheidung über die Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung von Verbandsanlagen, soweit diese einen Wert von brutto 125.000 EUR übersteigen,
10. die Aufnahme von Darlehen
11. die Entscheidung über den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung, soweit der Wert mehr als 2.000 EUR beträgt,
12. die Feststellung der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung, die Festlegung einer Eigenprüfung des Verbandes und die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, die Verwendung des Überschusses aus den Umlagen oder die Deckung eines Verlustes/Fehlbetrages,
13. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung des Zweckverbandes, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten des Zweckverbandes,
14. den Abschluss, die Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte,
15. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
16. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes,
17. die Auflösung des Verbandes,
18. die kaufmännische und technische Betriebsführung des Zweckverbandes durch einen Dritten.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

§ 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 vollen Kalendertagen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse über Beiträge, Gebühren, Satzungen, Haushaltspläne und deren Nachträge, Geschäftsvorgänge mit einem Umfang ab brutto 50.000 EUR sowie die Erweiterung und die Auflösung des Verbandes werden einstimmig gefasst.

(4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Sie stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung beschließen.

(6) Ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung kann der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde die ihr zuzuordnenden Stimmen abgeben. Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufes beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Beratung, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb eines Monats den Vertretern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und beruft die Verbandsversammlung ein.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

(2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Amtszeit, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung frühzeitig über die Absichten und die Vorstellung zum Inhalt der Stand der Planungsarbeiten zu informieren.

(5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann einzig seine Befugnisse seinem Stellvertreter oder in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes dessen Bediensteten übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auf Dauer, auf Zeit, haupt- oder nebenamtlich bestellt werden. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Verbandsversammlung kann mit der Geschäftsführung einen Dritten beauftragen.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Erledigung übertragen. Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung geregelt. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne eigenes Stimmrecht teil. Er arbeitet eng mit dem Verbandsvorsitzenden zusammen und hat ihn regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Bedienstete des Zweckverbandes

Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Bedienstete einstellen. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes bedienen. Die Entscheidungen hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 14 Stellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit werden die für die Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der SächsGemO entsprechend angewendet.

§ 15 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) unmittelbar Anwendung. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband finanziert sich aus Einnahmen, wie Beiträgen, Gebühren und Entgelten sowie Zuschüssen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Maßstab für die Berechnung der Umlagen sind die Einwohnerzahlen der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohneramt zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl werden nur die in § 3 vom Verbandsgebiet erfassten Ortsteile herangezogen.

§ 18 Festsetzung Zahlung der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie wird getrennt für den Erfolgsplan und den Vermögensplan festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung geändert werden.

(2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(4) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. Bemessungsgrundlage,
2. Umlagesatz,
3. die Höhe des Investitions- und Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(5) Die Umlagebeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(6) Auf die Umlage entsprechend Umlagebescheid werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung an den Zweckverband abzuführen.

§ 19 Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern

(1) Dem Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise beitreten.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied des Verbandes werden, soweit nicht für sie geltende Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Mitglied des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig durch die Verbandsmitglieder gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung werden die verbleibenden Verbindlichkeiten auf das Verbandsvermögen sowie das Personal auf die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung einstimmig.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

(3) Die beschlossene Auflösung des Verbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 21 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda.

§ 23 Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Bautzen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.07.2000 (SächsABl. Nr. 49, S. 939) außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 24.06.2005

Schmidt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Klosterberg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.